

Rahmenvorgaben

**für die Nutzung der Sporthallen des
Schulverbandes Bordesholm
zum Zwecke des Vereinssports**

hier:

**Hygienevorgaben für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes
auf dem Gebiet des Sports unter Berücksichtigung des Schutzes
und der Eindämmung des SARS-CoV-2**

Bordesholm, den 03. März 2022

1. Einführung

Ab dem 14. März 2020 wurde durch Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein die Schließung sämtlicher privater und öffentlicher Sportstätten veranlasst, um die Verbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern. Zu einer weiteren Schließung sämtlicher Sportstätten ist es im Dezember des vergangenen Jahres gekommen.

Im Hinblick auf die diversen allgemeinen Lockerungsmaßnahmen, die im stetigen Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen des Pandemie-Geschehens in der Vergangenheit getroffen wurden, wurden auch die Hygieneanforderungen an die Wiederaufnahme eines reduzierten Sportbetriebes mehrfach mit einer Fortschreibung der Rahmenvorgaben angepasst.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jetzt gültigen und am 1. März 2022 verkündeten Fassung, in Kraft ab 3. März 2022.

Auf Basis dieser aktuellen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein soll das vorliegende Hinweispapier Sie über die modifizierten und aktuellen Hygienevorgaben und die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die Nutzung der Sportstätten informieren.

Diese Rahmenbedingungen gelten zunächst bis auf weiteres. Vorbehaltlich und abhängig von den jeweils gültigen Landesregelungen zum SARS-CoV-2-Geschehen auf dem Gebiet des Sports sind Änderungen zu gegebener Zeit möglich.

Grundsätzlich gelten jedoch in jedem Falle die allgemeinen Empfehlungen der Gesundheitsämter und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Um den Hygiene- und Infektionsschutz für alle Beteiligten bestmöglich und in optimaler Weise zu gewährleisten, bitte ich Sie um Mithilfe bei der Bewältigung dieser gemeinsamen Aufgabe.

Ich danke schon jetzt für Ihr Verständnis!

2. Grundsätzliches

Die Sporthallen der Gemeinde Bordesholm wurden dem Schulverbandes Bordesholm für die Nutzung durch die verbandsangehörigen Schulen zur Verfügung gestellt. Diese schulische Nutzung hat in jedem Fall Vorrang. Unabhängig davon stehen die Sporthallen auch für Zwecke des Vereinssports zur Abdeckung der Bedarfe bei den Hallensportarten zur Verfügung.

Die nachfolgend definierten Vorgaben sind für die Freigabe der Sporthallen zum Zwecke der Ausübung des Sports unerlässlich. Diese bilden vorübergehend ergänzend die Grundlage für die Nutzung der Hallen. Zuwiderhandlungen führen unmittelbar zum Verweis aus der Sporthalle. Zudem sind diese strafbar, da es sich um Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) und der SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein handelt oder können mit einem Bußgeld geahndet werden.

3. Freigegebene Schulsport halls

Folgende Schulsport halls werden für den Sportbetrieb mit Auflagen zur Nutzung freigeben:

- 3-Feld-Sport hall (bezeichnet mit Sport halls I – III) der Hans-Brüggemann-Gemeinschaftsschule (HBS)
- kleine Sport hall der HBS (bezeichnet mit Sport hall IV)
- kleine Sport hall der Lindenschule
- große Sport hall der Lindenschule (Bühnenhalle)
- Sport hall der Landschule-an-der-Eider

4. Nutzungsregeln

Die nachfolgenden Nutzungsregeln sind von den Vereinen, den Sportler*innen sowie den Trainer*innen und Betreuer*innen (nachfolgend „Nutzer“ genannt) zwingend zu beachten.

Auf die „Zehn Leitplanken des DOSB“ sowie die „Zusatzleitplanken des DOSB (Halle)“ wird zudem verwiesen, sofern hier keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Allgemeine Rahmenbedingungen:

1. Bei der Sportausübung in **Innenbereichen** gilt auch für ehrenamtliche Übungsleiter*innen die **3G-Regelung**.

Diese Anforderung gilt auch für folgende Personengruppen:

- Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
- Vereins- oder Verbandsfunktionäre,
- Teammanagerinnen und Teammanager,
- Freiwilligendienstler,
- Wettkampfleitungen,
- Medienvertreterinnen und Medienvertreter,
- Betreuerinnen und Betreuer,
- medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und
- weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.

In Innenräumen dürfen damit im Sinne der 3G-Regel grundsätzlich nur folgende Personen Sport treiben, sofern die Sporttreibenden keine coronatypischen Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen:

- Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen
- Personen die einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen (bei Antigen-Schnelltests gilt 24 Std, bei PCR-Tests gilt abweichend 48 Std.)
- Kinder bis zur Einschulung (sie benötigen keinen Impf- oder Genesenennachweis und auch keinen negativen Testnachweis).
- Schülerinnen und Schüler: Sie müssen entweder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen (bei Antigen-Schnelltests gilt 24 Std, bei PCR-Tests gilt ab-

weichend 48 Std.) oder anhand einer Bescheinigung der Schule (Schülerschein genügt nicht) nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzepts regelmäßig getestet werden.

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Sie müssen aber einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen.

Eine beruflich bedingte Sportausübung oder -anleitung liegt bei **jeder entgeltlichen Tätigkeit** vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Dies gilt auch für Übungsleitende, für die diese Tätigkeit zu beruflichen Zwecken erfolgt, sofern sie keine coronatypischen Symptome aufweisen. Zu einer beruflichen Tätigkeit zählen auch der Jugendfreiwilligendienst (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (Bfd).

Rein **ehrenamtliche Tätigkeiten** erfüllen **nicht** die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung bis zu 3.000 Euro pro Jahr (Übungsleiter-Pauschale) gezahlt wird.

Zugangskontrollen zur Ermittlung des 3G-Nachweises sind erforderlich!

Sie haben durch die Verantwortlichen zu erfolgen, indem sie die Identität der nachweisen den Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, wenn die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht persönlich bekannt ist, prüfen und die Gültigkeit eines verwendeten QR-Codes mittels der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts verifizieren.

2. Für die Nutzung geschlossener Räume zum Zwecke der Sportausübung ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen. Dies gilt auch für Sportwettbewerbe und Sport-Veranstaltungen.
3. Für Zuschauer*innen beim Training oder Sportwettbewerben gilt das Regelwerk für Veranstaltungen (siehe dazu § 5 der Corona-Bekämpfungsverordnung).
4. Sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden und Duschräume dürfen, ebenso wie Toiletten, genutzt werden. Auch hierfür ist von den Nutzern ein Hygienekonzept zu erstellen.
5. Eingang und Ausgang zur Sporthalle erfolgt durch die Nutzer in der Regel getrennt und werden entsprechend beschildert.
6. Die Reinigung der Sporthalle wird durch den Schulverband grundsätzlich sichergestellt; die Reinigung der Sportgeräte obliegt dem Nutzer. Die Verpflichtung zur Desinfektion von Kontaktflächen (den sog. High-Touch-Flächen) obliegt dem Nutzer (siehe persönliche Anforderungen).
7. Das Hausrecht obliegt dem Schulverband Bordesholm, vertreten durch die Schulleitung und in Abwesenheit der Schulleitung dem diensthabenden Schulhausmeister. Den Anweisungen der Schulleitung bzw. des diensthabenden Schulhausmeister ist unbedingt Folge zu leisten. Unangekündigte Kontrollen zur Überwachung der Hygieneanforderung sind zulässig.

Persönliche Anforderungen

- Für Nutzer besteht eine allgemeine Abstandsempfehlung von 1,50 Metern zueinander.
- Vorgegebene Wege sind einzuhalten (Ein- und Ausgänge).
- Die WC-Anlagen werden mit Desinfektionsmittel ausgestattet. Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass das Desinfektionsmittel an „Ort und Stelle“ verbleibt (verantwortlich: Übungsleiter, Trainer). Abhandengekommenes Desinfektionsmittel ist zu ersetzen.
- Enge Begegnungen sind bei der Nutzung von Toiletten und Duschen zu vermeiden.
- Nutzer halten die Regeln zur Hust- und Nieshygiene (bspw. „in den Ellenbogen niesen“ u.ä.) ein.
- Die Nutzer sind verantwortlich, Oberflächen und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart benötigt oder berührt werden (z.B. Turngeräte, Tore, Handgriffe und Klinken der Geräte Räume), unmittelbar nach der Benutzung mithilfe eines **vereinseigenen Desinfektionsmittels** zu desinfizieren.
- Die Sporthalle ist nach Abschluss der Sporeinheit (besser während der gesamten Trainingseinheit) zu lüften.
Das trägt zum einen zu einer besseren Luftqualität bei, reduziert zugleich aber auch die Anzahl möglicher Krankheitserreger in der Luft. Dafür öffnet der Nutzer die dort vorhandenen Fensteranlagen und gewährt die Lüftung.
Nach Beendigung der letzten Sporeinheit (lt. Belegungsplan) sind die geöffneten Fensteranlagen durch die Nutzer (verantwortlich: Übungsleiter, Trainer) wieder zu schließen.
- Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des SARS-CoV-2 sind gebührend zu berücksichtigen.
Abrufbar unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html.
- Weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte sportartspezifische Empfehlungen und Leitplanken sind vor Aufnahme des Sportbetriebes umzusetzen und bei der Gestaltung der Trainingsinhalte zu beachten.

8. Antrags- und Nutzungsverfahren

Der bisherige Belegungsplan (Fassung „vor Corona“) findet Anwendung. Damit stehen alle genehmigten und traditionellen Nutzungszeiten zur Verfügung.

Weitere Nutzungen der Sporthallen (auch einzelne Trainings- und Sporeinheiten) setzen in jedem Falle einen schriftlichen Nutzungsantrag und die Genehmigung seitens des der Gemeinde/des Schulverbandes voraus!

Bei der Antragstellung geben Sie bitte den genauen Trainingsinhalt, die beabsichtigte Sportart an und bestätigen, dass die geforderten Anforderungen eingehalten und entsprechende Maßnahmen dazu umgesetzt werden.

Der Bedarf an kurzfristigen Nutzungszeiten ist anzumelden. Eine Entscheidung hierzu erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. Kontaktmöglichkeiten

Lassen Sie uns in dieser insbesondere für den Sport besonderen Zeit im Dialog bleiben!

Bei Rückfragen oder Gesprächsbedarf nehmen Sie jederzeit gerne Kontakt auf mit:

Grundsatzfragen zur Nutzung öffentlicher Sportstätten

Frau Ingwersen	04322/695-145
Herr Ingwersen	04322/695-163

Vergabe der Hallenzeiten

Frau Kroll	04322/695-144
------------	---------------